



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Richtlinie Verleihung Berufstitel "Universitäts- professor_in"

Richtlinie für die Behandlung von
Vorschlägen zur Verleihung des Berufstitels
"Universitätsprofessor_in"

(online am 02.09.2020)

Beschluss des Rektorates vom 01.09.2020

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr 36 vom 03.09.2020 (Ifd. Nr. 344)

GZ: 6250.01/005/20



INHALT

Inhalt.....	1
1 Voraussetzungen	1
2 Verfahren.....	1
3 Besondere Leistungen	2

1 VORAUSSETZUNGEN

Gemäß den ministeriellen Richtlinien zur Verleihung des Berufstitels "Universitätsprofessor_in" kommen folgende Personen für diesen Titel in Frage:

1. Außerordentliche Universitätsprofessor_innen an Universitäten mit mehrjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit
2. Lehrpersonen an Universitäten nach einer mindestens 15-jährigen Lehr- und Forschungstätigkeit (Privatdozent_innen bzw. Universitätsdozent_innen, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.)

Die zur Verleihung des Titels "Universitätsprofessor_in" vorgeschlagene Person muss das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Die zusätzliche formale Voraussetzung der Erbringung besonderer Leistungen wird durch diese Richtlinie präzisiert.

2 VERFAHREN

Eine Eigenbewerbung ist nicht zulässig. Anträge können nur von einem Mitglied des Professor_innenkollegiums der fachlich zuständigen Fakultät gestellt werden und sind im Wege des_der Dekan_in beim Rektorat einzubringen.

Vorschläge auf die Verleihung des genannten Berufstitels haben jedenfalls zu beinhalten:

- (1) Ausführliche Begründung des Antrags mit Darstellung und Belegung von insbesondere folgenden Gesichtspunkten:
 - a) allfällige Erfolge in Berufungsverfahren
 - b) wissenschaftliche Forschung
 - c) wissenschaftliche Lehre
 - d) sonstige berufliche Aktivitäten
- (2) Würdigung der besonderen Verdienste des_der Kandidat_in
- (3) Lebenslauf, Schriftenverzeichnis, Liste der abgehaltenen wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, Liste zur Vortragstätigkeit.

Der_die Dekan_in hat zunächst die Formalerfordernisse (siehe oben) zu überprüfen. Sind diese erfüllt, so hat der_die Dekan_in nach Konsultation des Senats, der die Angelegenheit an den betreffenden Fakultätsrat delegieren kann, eine Beurteilung der besonderen Leistungen des_der Kandidat_in zu erstellen und diese Beurteilung gemeinsam mit dem vollständigen Akt an das Rektorat zu senden.

In der Regel sollte pro Fakultät nicht mehr als ein Antrag pro Semester weiter geleitet werden. Eventuelle Anträge sind jeweils zum 1. Jänner oder 1. Juli jeden Jahres dem Rektorat vorzulegen.

Das Rektorat entscheidet über die Weiterleitung des Antrages an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

3 Besondere Leistungen

Die Anforderungen für eine positive Erledigung des Ansuchens werden für die beiden eingangs genannten Personengruppen gesondert dargestellt.

(1) Außerordentliche Universitätsprofessor_innen an Universitäten und Privatdozent_innen in einem Anstellungsverhältnis zur TU Wien:

- a) mindestens eine Einladung zu einem Berufungsvortrag
- b) überdurchschnittlich viele wissenschaftliche Publikationen in referierten Journalen bzw. analoge Leistungen im Bereich der Architektur. Eventuelle Monografien und Buchpublikationen sind gesondert zu berücksichtigen
- c) Vorträge auf international anerkannten Tagungen bzw. Ausstellungen
- d) Erfolgreiche Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen

Ferner müssen von den folgenden Anforderungen mindestens 4 Punkte erfüllt sein:

- e) Mitherausgeber_in oder Mitglied des Editorial Committee (Board einer referierten Zeitschrift)
- f) Einladung als Hauptvortragende_r bei internationalen Fachtagungen
- g) Veranstalter_in von Tagungen und Herausgeber_in von Tagungsbänden
- h) Gastprofessuren und damit vergleichbare längere Forschungsaufenthalte
- i) durchgeführte Forschungsprojekte als Projektleiter_in
- j) Besonderes Engagement in der wissenschaftlichen Lehre
- k) Besondere Leistungen bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Wirtschaft

(2) Lehrpersonen an Universitäten (externe Privatdozent_innen bzw. Universitätsdozent_innen, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen) mit mindestens 15-jähriger Lehr- und Forschungstätigkeit:

- a) besondere berufliche Qualifizierung in der Wirtschaft
- b) überdurchschnittlich viele wissenschaftliche Publikationen in referierten Journalen (gemessen an den üblichen Publikationsleistungen von Nicht-Universitätsangehörigen) und Patente bzw. analoge Leistungen im Bereich der Architektur. Eventuelle Monografien und Buchpublikationen sind gesondert zu berücksichtigen



Verleihung Berufstitel "Universitätsprofessor_in"

- c) wissenschaftliche Vorträge auf international anerkannten Tagungen bzw. Ausstellungen

Ferner müssen von den folgenden Anforderungen mindestens 4 Punkte erfüllt sein:

- d) Erfolgreiche Mitwirkung an der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen
- e) Mitherausgeber_in oder Mitglied des Editorial Committee (Board einer Internationalen Zeitschrift)
- f) Einladung als Hauptvortragende_r bei internationalen Fachtagungen
- g) Veranstalter_in von Tagungen und Herausgeber_in von Tagungsbänden
- h) Gastprofessuren und damit vergleichbare längere Forschungsaufenthalte
- i) durchgeführte Forschungsprojekte als Projektleiter_in
- j) Besonderes Engagement in der wissenschaftlichen Lehre
- k) Besondere Leistungen bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Wirtschaft